

zulegen. Der Fahrzeugbrief wird durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und dem Eigentümer zurückgegeben.

§ 26

Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Fahrzeuges erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Neuzulassung eines Fahrzeuges. Der Fahrzeugbrief ist vorzulegen.

§ 27

Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten

(1) Fahrten mit einem nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeug, die sich zur Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Zulassung zum Straßenverkehr notwendig machen, bedürfen der Erlaubnis der Zulassungsstelle. Für diese Fahrten ist dem Fahrzeughalter gemäß § 21 ein polizeiliches Kennzeichen zuzuteilen und ein zeitlich befristeter Ausweis zur Fahrtberechtigung auszuhändigen.

(2) Fahrten zur Festlegung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen oder deren Anhängerfahrzeugen (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Fahrzeuges nach einem anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebserlaubnis unternommen werden. Zu solchen Fahrten müssen Probefahrtkennzeichen an den Fahrzeugen geführt und Probefahrtzulassungsscheine mitgeführt werden. Als Probefahrten gelten nicht Fahrten gegen Vergütung.

(3) Für die Probefahrtkennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine polizeiliche Kennzeichen entsprechend. Die Kennzeichentafeln müssen mit roter Beschriftung auf weißem, rot umrandeten Grund versehen sein. Kennzeichentafeln und Zulassungsscheine für Probefahrten werden von der Zulassungsstelle ausgegeben; nach Verwendung sind sie unverzüglich wieder abzugeben. Sie können jedoch für wiederkehrende Verwendung auch bei verschiedenen Fahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeuges im Probefahrtzulassungsschein durch die Zulassungsstelle an Hersteller, Handelsorgane oder Reparaturwerkstätten ausgegeben werden. Die Gültigkeitsdauer darf höchstens ein Jahr betragen. Der Empfänger eines solchen Scheines hat die Bezeichnung des Fahrzeuges vor der Verwendung des Scheines in diesem und in einem Nachweis über durchgeführte Probefahrten einzutragen. Jede einzelne Fahrt ist zu verzeichnen. Der Nachweis über durchgeführte Probefahrten ist der Zulassungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 28

Technische Überprüfung

(1) Unabhängig von der Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr können die zugelassenen Kraftfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge technisch überprüft und registriert werden. Die zu überprüfenden Fahrzeuge und die Prüfungszeiten bestimmt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik. Die Überprüfungszeiten sind in der Tagespresse zu veröffentlichen. Bei der Durchführung der technischen Überprüfung kann eine Registrierung auch der stillgelegten Fahrzeuge angeordnet werden. Die technischen Überprüfungen werden von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt überprüft die Fahrzeuge, zu deren Antrieb Gasanlagen verwendet werden.

(2) Die Aufforderung, die Fahrzeuge zur technischen Überprüfung vorzuführen bzw. zur Registrierung zu melden, hat durch die örtlich zuständige Zulassungsstelle zu erfolgen. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge zum festgesetzten Termin vorzufahren oder Vorfahren zu lassen. Die Fahrzeuge müssen sauber sein und sich in einem Zustand befinden, der den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Fahrzeuge, die zur technischen Überprüfung nicht vorgefahren wurden, können durch die Zulassungsstelle stillgelegt werden. Die Stilllegung ist aufzuheben, wenn das Fahrzeug nachträglich zur Überprüfung vorgefahren wird.

(3) Bei der technischen Überprüfung ist der Nachweis gemäß § 29 Abs. 1 zu erbringen.

§ 29

Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungsnachweis

(1) Die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung ist entweder durch Vorlage einer Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungskarte oder durch Vorlage einer Bescheinigungskarte über das Bestehen der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

(2) Aus dem Zahlungsnachweis müssen ersichtlich sein:

- a) das polizeiliche Kennzeichen des im Zulassungsschein angegebenen Fahrzeuges,
- b) der Zeitraum, für den die Beitragszahlung gilt,
- c) die Höhe des gezahlten Betrages.

§ 30

Folgen bei Nichtzahlung der Kraftfahrzeug-Steuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht- Versicherung

(1) Wenn die Kraftfahrzeug-Steuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet wurden, verliert die Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Straßenverkehr ihre Gültigkeit. Der Halter ist verpflichtet, unverzüglich ohne besondere Aufforderung die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel des Fahrzeuges und den Zulassungsschein bei der Zulassungsstelle vorzulegen.

(2) Sind die Kraftfahrzeug-Steuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auf Grund technischer Änderungen oder Änderungen im Verwendungszweck des Fahrzeuges nicht mehr ausreichend, darf das Fahrzeug erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Kraftfahrzeug-Steuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in der Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungskarte neu festgesetzt worden sind und der Nachweis für die Zahlung des neuen Beitrages erbracht ist.